OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401025/2/KPe/HUE

Datum:
Linz, 17. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.06.2025, GZ: BHGR/925080007069/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.06.2025, GZ: BHGR/925080007069/25, wurde über A__ (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 23.07.2024, 13:40 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der Gemeinde Weibern auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck – Meggenhofen Gallspach, in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt per Mail am 23.06.2025, hat der Bf mit E-Mail vom selben Tag rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass ihm die Mautpflicht und die Notwendigkeit des Erwerbs einer Vignette nicht bekannt gewesen sei. Er sei zum ersten Mal in Österreich gewesen und hätte aufgrund der Sprachbarriere „die entsprechenden Verkehrsschilder zur Vignettenpflicht“ nicht verstanden. Dies sei ein unbeabsichtigtes Versehen. Der Bf sei bereit, anstatt der Strafe den Vignettenpreis zu überweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 21.05.2025 und Beweisfoto und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf benützte am 23.07.2024, 13:40 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der Gemeinde Weibern auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck – Meggenhofen Gallspach, in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2024 bei der ASFINAG registriert.

Dem Zulassungsbesitzer des PKW wurde von der ASFINAG ein Ersatzmautangebot zugestellt. Eine Bezahlung der Ersatzmaut (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort, der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut für das gegenständlichen Kraftfahrzeug und der Nichtentrichtung des Ersatzmautangebotes gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde samt Stellungnahme der ASFINAG vom 21.05.2025 und Beweisfoto und dem Beschwerdevorbringen. Dass am Fahrzeug zum Tatzeitpunkt keine Klebevignette angebracht war, das Fahrzeug nicht für eine Digitale Vignette registriert war und die Ersatzmaut nicht bezahlt wurde, blieb im Verfahren unbestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben,

eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges keine gültige Klebevignette angebracht, was aufgrund des vorliegenden ASFINAG-Beweisfotos zur Tatzeit nachgewiesen ist. Alternativ dazu war der verfahrensgegenständliche PKW auch nicht bei der ASFINAG für eine digitale Vignette für das Jahr 2024 registriert. Dies wurde vom Bf nicht bestritten.

IV.3. Der Bf bringt vor, dass ihm die Mautpflicht in Österreich unbekannt gewesen sei und er aufgrund der Sprachbarriere entsprechende Hinweisschilder nicht verstanden hätte. Dazu ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Mautbestimmungen), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Hinsichtlich der erwähnten Sprachbarriere ist anzuführen, dass die ASFINAG auf ihrer Homepage die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen auch in englischer Sprache anbietet und es zudem kostenlose Online-Übersetzungshilfen gibt, welche der Bf auch in diesem Strafverfahren verwendet hat. Alternativ dazu würden dem Bf auch diverse Autofahrerclubs nicht nur in seinem Heimatland zur Verfügung stehen. Dies setzt jedoch die vom Höchstgericht geforderte Eigeninitiative voraus, welche der Bf nicht einmal behauptet hat. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit (in Österreich). Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß entrichtetem Mautbetrag bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Mautbestimmungen vor Befahren einer Mautstrecke ist aber geradezu ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die*

Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden kann.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner